

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch HR Mag. Janak-Schlager als Einzelrichter über die Beschwerde des A in *** gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.10.2020, ***, betreffend die Befristung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) zu Recht:

1. Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe, dass die Auflage im Spruch des Bescheides zu lauten hat wie folgt:
„Ausgehend vom Datum 20.10.2020 (amtsärztliches Gutachten) ist der Bezirkshauptmannschaft Baden jährlich ein neurologischer Befundbericht (kurze Mitteilung über den gesundheitlichen Zustand des Herrn A) sowie am Ende der Befristung ein zusammenfassendes neurologisches Gutachten vorzulegen.“,
bestätigt.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Am 27.10.2021 hat die Bezirkshauptmannschaft Baden gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer nachfolgenden Bescheid zur Geschäftszahl ***, mündlich verkündet und in der darüber aufgenommenen Niederschrift protokolliert:

*„Die Bezirkshauptmannschaft Baden befristet Ihnen die Lenkberechtigung (Führerschein der BH Baden vom 20.10.2020, **Nr. *****, **Seriennummer *****) für Kraftfahrzeuge der Klasse(n) AM, A1, A2, A, B, BE der Gruppe I und die Klassen C, C1, CE, C1E der Gruppe II bis zum 20.10.2025.*

Die Gültigkeit Ihrer Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge wird durch nachstehende Auflage(n) bzw. Beschränkung(en) eingeschränkt:

Einmal jährlich auf fünf Jahre hindurch einen Befund vom Neurologen ab dem Datum des ää Gutachtens.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen, d. h. der Bescheid kann trotz Ihrer Beschwerde vollstreckt werden.

Rechtsgrundlagen

§ 13 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG

§ 62 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

§ 24 Abs. 1 Z. 2 des Führerscheinggesetzes (FSG)“

In der Begründung ihrer Entscheidung verwies die Bezirkshauptmannschaft Baden auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen und das amtsärztliche Gutachten vom 20.10.2020, welches dem Beschwerdeführer im Rahmen der Amtshandlung zur Kenntnis gebracht worden war.

In dem genannten amtsärztlichen Gutachten wurde aufgrund der Erkrankung des Beschwerdeführers an multipler Sklerose und der Verschlechterungsneigung dieser Erkrankung eine auf fünf Jahre befristete Eignung im Hinblick auf die Lenk-

berechtigung für die Gruppen I und II ausgesprochen sowie die jährliche Vorlage neurologischer Befunde empfohlen.

In dem gegen den Bescheid vom 27.10.2020 fristgerecht erhobenen Rechtsmittel beantragte der Beschwerdeführer, die Befristung der Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, B und BE der Gruppe I aufzuheben, d.h. konkret die Auflage der jährlichen Befundung durch einen Neurologen aufzuheben, und die Befristung der Lenkberechtigung der Klassen C, C1, CW und C1E der Gruppe II auf die gesetzlich übliche Frist wiederherzustellen.

Begründend führte der Beschwerdeführer dazu im Wesentlichen aus, dass ihm sein Neurologe im persönlichen Gespräch vorläufig mitgeteilt habe, dass nichts gegen eine gesetzlich übliche Frist für die Verlängerung der oa. Lenkberechtigung für die Kraftfahrzeuge der Klassen C, C1, CE und C1E der Gruppe II sprechen würde und keine jährliche Befundung aus fachärztlicher Sicht erforderlich sei. Daraus erschließe sich darüber hinaus, dass die Befristung der Lenkberechtigung für die Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, B und BE der Gruppe I unberechtigt sei. Im Gespräch mit der Amtsärztin am 20.10.2020 sei ihm von dieser mitgeteilt worden, dass die jährliche Überprüfung nur die Klassen C, C1, CE und C1E betreffen würde. Das sei auch in einer Niederschrift festgehalten worden. Diese Niederschrift sei ihm aber am 27.10.2020 wieder abgenommen worden.

Die Ausfertigung des zitierten Gutachtens verzögere sich Covid-19 bedingt und werde ihm von seinem Neurologen zeitnah übermittelt. Um die gesetzliche Frist nicht zu versäumen, ergehe die Beschwerde hiermit ohne das zitierte Gutachten und werde dieses unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 01.12.2020 wurde der Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung über diese Beschwerde vorgelegt.

Da die gegenständliche Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG nicht zurückzuweisen bzw. das Beschwerdeverfahren nicht einzustellen war, hatte das

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich darüber gemäß § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden.

Der Beschwerdeführer wurde vom erkennenden Gericht mit Schreiben vom 13.01. und 24.03.2021 aufgefordert, das in seiner Beschwerde erwähnte Gutachten vorzulegen. Mit E-Mail vom 12.04.2021 übermittelte er neuerlich den bereits im Verfahren der belangten Behörde vorgelegten MRT-Befund des B, Institut für Computertomographie & Magnetresonanztomographie in ***, vom 21.08.2020 sowie den handschriftlichen Befund des C, Facharzt für Neurologie in ***, vom 19.09.2020.

Vom erkennenden Gericht wurde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ein ergänzendes medizinisches Gutachten der NÖ Sanitätsdirektion eingeholt, welches mit Schreiben vom 23.04.2021, ***, vorgelegt wurde.

Dieses Gutachten wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben des erkennenden Gerichts vom 27.04.2021 übermittelt und ihm die Möglichkeit eingeräumt dazu binnen einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben bzw. einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu stellen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 29.04.2021 zugestellt.

Der Beschwerdeführer hat sich dazu bis dato nicht geäußert.

Der nachfolgende entscheidungsrelevante und im Wesentlichen unstrittige Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden, unbedenklichen Akt der belangten Behörde sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachten vom 23.04.2021.

Der am *** geborene Beschwerdeführer ist im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C, C1, CE und C1E. Die Lenkberechtigung für die Klassen C, C1, CE und C1E war bis 30.10.2020 befristet. Am 14.07.2020 beantragte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Verlängerung dieser Lenkberechtigungsklassen.

Dem Befund C sowie dem MRT-Befund folgend leidet der Beschwerdeführer seit 2014 an multipler Sklerose (MS). Der Beschwerdeführer ist seitdem ohne klinische Schübe. Die regelmäßigen MRT-Kontrollen zeigen keine wesentliche Krankheitsaktivität. Neben unveränderten Herden im subkortikalen Marklager frontal und pericallosal wurde in fünf Jahren lediglich ein neuer Herd, 4 mm Durchmesser im Bereich der Capsula interna rechts, festgestellt. Der klinisch neurologische Status zeigt lediglich einen vorbekannten essentiellen Tremor aber keine neurologischen Ausfallssymptome.

Bei MS handelt es sich um eine Autoimmunerkrankung, in deren Rahmen es zur Demyelinisierung (Zerstörung der Markscheiden) im Zentralnervensystem und zu dementsprechenden neurologischen Defiziten kommt.

Es werden verschiedene Verlaufsformen unterschieden:

- schubförmig remittierende Form (häufigste Form): Dabei kommt es zu einzelnen Krankheitsschüben mit neurologischen Defiziten. Nach Ende des Schubes können sich die neurologischen Defizite vollständig oder auch unvollständig wieder zurückbilden,
- sekundär chronisch progrediente Form: Entwickelt sich aus der schubförmigen Verlaufsform. Nach einigen Jahren kommt es zu einem Sistieren der Schübe und es kommt stattdessen zu einer langsamen Verschlechterung der neurologischen Symptomatik (ohne oder nur mit einer geringen Anzahl an Schüben),
- primär chronisch progrediente Form: Es gibt keine Schübe, sondern die neurologischen Defizite verschlechtern sich kontinuierlich.

Die Krankheit beginnt oft mit einer Entzündung der Optikusnerven und dementsprechenden Sehstörungen, später kombiniert mit Lähmungen der Muskulatur, Gefühlsstörungen und Blasenentleerungsstörungen. Die Krankheitsverläufe sind nicht vorhersehbar. Es gibt Patientinnen und Patienten welche einen gutartigen Verlauf haben. Oft bleibt diese Personengruppe sogar lebenslang im Berufsleben tätig. Das sind nach der Literatur ca. ein Drittel aller Betroffenen. Etwa ein Drittel verläuft rasch progredient und diese Personen sind schnell auch bei den Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe

angewiesen. Bei ca. einem Drittel kommt es zu einer langsam fortschreitenden Einschränkung mit Auftreten von motorischen und sensiblen Defiziten.

Es ist auch eine medikamentöse Therapie (vor allem für den schubförmigen Krankheitsverlauf) möglich. Diese kann zwar die Anzahl der Schübe reduzieren, führt aber nicht zu einer Heilung der Krankheit.

Bei unauffälligem neurologischen Status ist der Beschwerdeführer zum derzeitigen Zeitpunkt als geeignet zur Inbetriebnahme von KFZ der Führerscheingruppen 1 und 2 anzusehen.

Das stellen einer individuellen Prognose ist bei der Erkrankung MS nicht möglich, weshalb auch der Krankheitsverlauf beim Beschwerdeführer nicht prognostiziert werden kann. Es können lediglich Prognosen allgemeiner Natur, bezogen auf ein Gesamtpatientengut, gestellt werden. Die Gefahr einer Verschlechterung ist aus medizinischer Sicht jedenfalls mit Sicherheit gegeben.

Folgende eignungsrelevante Einschränkungen können bei der zu erwartenden Verschlechterung eintreten (wobei natürlich nicht vorausgesagt werden kann ob und welche Symptomatik auftreten wird):

- Eintreten einer Optikusneuritis: Mit Sehverminderung, Doppelbildern,
- Lähmungen und Sensibilitätsstörungen: Mit Einschränkung der kraftfahr-spezifischen Leistungsfähigkeit,
- Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen: Vor allem feinmotorische, zielgerichtete Bewegungsmuster sind bei spastischen Erscheinungen eingeschränkt.

Da bei ca. einem Drittel der MS-Erkrankten ein schwerer Verlauf eintritt (mit baldigen schweren neurologischen Defiziten) und bei einem Drittel wesentliche neurologische Erscheinungen auftreten werden (mit die Fahreignung vermindern neurologischen Defiziten) ist damit zu rechnen, dass sich der derzeit sehr gute Allgemeinzustand des Beschwerdeführers verschlechtern wird.

Der medizinische Sachverständige kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass gegenständlich eine Befristung der Lenkberechtigung für die Führerscheingruppen 1 und 2 erforderlich ist. Die Befristung wurde im Gutachten mit fünf Jahren vorgeschlagen, wobei jährlich ein neurologischer Befundbericht (kurze Mitteilung über den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers) und am Ende der Befristung ein zusammenfassendes neurologisches Gutachten vorzulegen sei.

In rechtlicher Hinsicht sind die nachfolgenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerschein-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) maßgeblich:

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Die Dauer der Befristung ist zufolge § 8 Abs 3a FSG vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Die Lenkberechtigung für die Klasse C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) darf gemäß § 17a Abs 1 FSG nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur

mehr für zwei Jahre erteilt werden. Für die Verlängerung dieser Lenkberechtigung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 FSG erforderlich (...).

Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 12 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

Zufolge Abs 2 leg. cit. sind Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, im Hinblick auf ihre kraftfahrtspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Das Verfahren zur Einschränkung der Gültigkeit einer Lenkberechtigung durch Auflagen und Befristungen gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG wird von Amts wegen eingeleitet, sodass diesem Verfahren kein Antrag der Partei zugrunde liegen muss und der Umfang des Ermittlungsverfahrens sowie die Entscheidungsbefugnis der Führerscheinbehörde im hier vorliegenden Fall, auch wenn der Beschwerdeführer einen Antrag auf Verlängerung seiner Lenkberechtigung für die Klassen C, C1, CE und C1E eingebracht hat, nicht beschränkt wird.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es, um eine i.S. des § 24 Abs 1 Z 2 FSG bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen annehmen zu können, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, noch für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder im relevanten Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (VwGH 2009/11/0119). Die (bloße) Möglichkeit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes genügt demnach für die Befristung der Lenkberechtigung bzw. die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs 3 Z 2 FSG nicht (VwGH 2012/11/0132).

Gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz der FSG-GV dürfen dann, wenn in den Fällen der §§ 5 bis 16 FSG-GV ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben werden, diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden (VwGH Ra 2014/11/0099).

Zumal sich das im Verfahren der belangten Behörde erstattete amtsärztliche Gutachten im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betrachtet als unzureichend erwies, musste vom erkennenden Gericht eine ergänzende medizinische Stellungnahme eingeholt werden.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 23.04.2021 geht nunmehr schlüssig und nachvollziehbar hervor, dass aufgrund der beim Beschwerdeführer unstrittig festgestellten Erkrankung an multipler Sklerose eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht „nur nicht ausgeschlossen werden kann“, sondern aufgrund des Charakters der Erkrankung eine Verschlechterung zu erwarten ist, wodurch die bei dieser Erkrankung auftretenden typischen Störungen (Sehverminderung, Lähmungen und Sensibilitätsstörungen sowie Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen) zu einer Einschränkung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit führen können.

Diesem Gutachten ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten.

Es liegen daher die in der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur beschriebenen Voraussetzungen für die Befristung der Lenkberechtigung und die Vorschreibung der Auflage zur Beibringung fachärztlicher Befunde sowie eines neurologischen Abschlussgutachtens vor, weswegen die Beschwerde abzuweisen war und lediglich die Auflage im Hinblick auf das Gutachten vom 23.04.2021 präzisiert werden musste.

Die Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG unter Entfall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt stand unstrittig fest, sowie es sich im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren ausschließlich um Rechtsfragen handelt, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist (VwGH 2012/03/0038).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.